

Statuten  
**Swiss**  
**Snowsports**  
**Association**

vom 6.9.2002 in Leysin

Stand: Delegiertenversammlung 2024

Die Statuten vom 6.9.2002 von Leysin wurden wie nachfolgend anlässlich der Delegiertenversammlung angepasst:

04.09.2004, Les Diablerets

18.10.2008, Arosa

15.09.2012, Saas-Fee

03.10.2015, Zermatt

17.09.2016, Val Müstair

16.09.2017, Saanen

19.09.2020, Malbun Art. 8, 11 b) und 50)

18.09.2021, Sion Art. 53)

23.09.2023 Hasliberg Art. 21)

20.09.2024 Gurten Bern nachfolgende Anpassungen

Artikel	Titel	Änderungen
Allgemein	Begrifflichkeiten	
Art. 3 b)	Aufgaben	Mitglieder-, Aufnahmereglement und im Rahmen von Lizenzverträgen
Art. 5	Ethik	Ergänzung gemäss Swiss Sports Integrity
Art. 7 A)	Kollektivmitglieder	Ausnahme Nicht-Lizenzschulen neu Kollektivmitglied F
Art. 8 Abs. 2	Einzelmitglieder	Gestrichen: gleichzeitig
Art. 9	Mitglieder- und Aufnahmereglement	Wording
Art. 10	Beitragsreglement	Wording
Art. 11	Aufnahmebedingungen Kollektivmitglieder	Wording
Art. 12	Erlöschen der Mitgliedschaft	Wording
Art. 13	Ausschluss	Zuständigkeiten angepasst
Art. 14	Organe	Aufhebung Marketingkommission
Art. 16	Zusammensetzung	Wording
Art. 18	Wahlen und Abstimmungen	Elektronische Hilfsmittel ergänzt
Art. 22 f)	Befugnisse Vorstand	Wording Reglemente
Art. 22 h)	Befugnisse Vorstand	Aufhebung Marketingkommission
Art. 22 i)	Befugnisse Vorstand	Präzisierung
Art. 25	Befugnisse	
Art. 26 a)		Ergänzung Kat. F
Art. 36 – 39	Marketingkommission	Aufhebung Marketingkommission
Art. 40		Kategorie F ergänzt
Art. 41	Aufgaben Befugnisse	Ergänzung
Art. 48	Einnahmen	Wording
Art. 49	Entschädigungen	Aufhebung Marketingkommission
Art. 53	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Anpassung

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1.	Name.....	5
Art. 2.	Zweck .....	5
Art. 3.	Aufgaben.....	5
Art. 4	Mitgliedschaften .....	6
Art. 5	Sitz .....	6
Art. 5 a)	Ethik .....	6
2	Mitgliedschaft .....	7
Art. 6	Mitglieder .....	7
Art. 7	..... Kollektivmitglieder	
Kategorien	7	
Art. 8	Kollektivmitglieder.....	7
Art. 9	Einzelmitglieder.....	8
Art. 10	Jahresbeitrag .....	8
Art. 11	Aufnahmebedingungen .....	8
Art. 12	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	8
Art. 13	Ausschlusskompetenz .....	10
3	Organisation .....	10
Art. 14	Organe .....	10
4	Delegiertenversammlung.....	11
Art. 15	Allgemeines.....	11
Art. 16	Zusammensetzung .....	11
Art. 17	Befugnisse .....	11
Art. 18	Beschlussfassung.....	12
Art. 19	Leitung .....	12
5	Vorstand .....	12
Art. 20	Zusammensetzung des Vorstands.....	12
Art. 21	Amtsdauer/Konstituierung.....	12
Art. 22	Befugnisse .....	13
Art. 23	Beschlussfassung.....	15
6	Geschäftsleitung.....	15
Art. 24	Zusammensetzung .....	15
Art. 25	Befugnisse .....	15
7	Konferenzen.....	15
Art. 26	Definition.....	15
Art. 26 a	Zusammensetzung .....	15
Art. 27	Befugnisse / Leitung .....	16
8	Kommissionen .....	16
8.a	Trägerschaftskommission.....	16

Art. 28	Zusammensetzung .....	16
Art. 29	Aufgaben / Befugnisse .....	16
Art. 30	Amtsdauer.....	16
Art. 31	Sitzungen .....	17
8.b	Ausbildungskommission.....	17
Art. 32	Zusammensetzung .....	17
Art. 33	Aufgaben / Befugnisse / Leitung .....	17
Art. 34	Amtsdauer.....	17
Art. 35	Sitzungen .....	17
9.	Marketingkommission .....	17
10	Aufnahme- und Kontrollkommission (AKK).....	18
Art. 40	Zusammensetzung .....	18
Art. 41	Aufgaben/Befugnisse .....	18
Art. 42	Amtsdauer.....	18
Art. 43	Sitzungen .....	18
11	Revisionsstelle .....	18
Art. 44	Wahl .....	18
Art. 45	Befugnisse .....	18
12	Rekursverfahren .....	19
Art. 46	Rekursinstanz .....	19
Art. 47	Verfahren.....	19
13	Finanzielle Bestimmungen.....	19
Art. 48	Einnahmen .....	19
Art. 49	Entschädigungen .....	19
14	Geschäftsjahr.....	20
Art. 50	Geschäftsjahr.....	20
15	Haftung .....	20
Art. 51	Haftung .....	20
16	Statutenrevision und Auflösung .....	20
Art. 52	Statutenrevision und Auflösung von Swiss Snowsports (SSSA) .....	20
17	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	20
Art. 53	Übergangs und Schlussbestimmungen .....	20

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1. Name

Unter dem Namen Swiss Snowsports Association (SSSA), (Schweizer Schneesportverband [SSV]), (Association Sport de neige Suisse [ASNS]), (Associazione Sport sulla neve in Svizzera [ASNS]), (Federaziun Sport da Naiv Svizzerza [FSNS]) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Kurzbezeichnung für den Namen des Verbandes lautet Swiss Snowsports (SSSA).

## Art. 2. Zweck

Swiss Snowsports (SSSA) vereinigt Lehrkräfte<sup>1</sup>, Kantone, Verbände, Institutionen und Ski- und Schneesportschulen, die sich mit der Ausbildung von Lehrkräften und dem kommerziellen und nicht-kommerziellen Schneesportunterricht befassen. Insbesondere verfolgt Swiss Snowsports (SSSA) die folgenden Ziele:

- a) die zielgerichtete Förderung, Entwicklung und Verbreitung von Schneesport und Schneesportarten;
- b) eine gesamtschweizerisch koordinierte Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Schneesportschulleitern mittels:
  - ba) Weiterentwicklung der gesamten Aus- und Weiterbildungskonzepte im methodischen, didaktischen und fachlich-sportlichen Bereich;
  - bb) Herausgabe von zeitgemässen Lehrmitteln für die im Rahmen von Swiss Snowsports (SSSA) geförderten Schneesportarten;
  - bc) Organisation und Durchführung von Kursen im Sinne der Aus- und Weiterbildungskonzepte;
  - bd) Aus- und Weiterbildung von Ausbildnern, Experten und kompetenten Lehrkräften in der Schweiz;
- c) die Durchführung eines wirkungsvollen Marketings, um die Kurse und Dienstleistungen von Swiss Snowsports (SSSA) und der Schneesportschulen zu fördern, anzubieten und bestmöglich zu verkaufen;
- d) Sicherung eines positiven Images der Lehrkräfte und Schneesportschulen in der Schweiz;
- e) Sicherung von geeignetem Nachwuchs an Lehrkräften und Schneesportschulleitern;
- f) Pflege der internationalen Kontakte mit gleichgesinnten Organisationen.

## Art. 3. Aufgaben

- a) Swiss Snowsports (SSSA) setzt sich auf nationaler Ebene für die Schaffung und Weiterentwicklung aller Voraussetzungen und Arbeitsgrundlagen für eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Führungskräften im Schneesport ein.
- b) Swiss Snowsports (SSSA) baut nationale Labels, Marken, Produkte und Dienstleistungen auf und stellt diese seinen Mitgliedern exklusiv zur Verfügung. Swiss Snowsports (SSSA) erstellt hierfür die entsprechenden Reglemente<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Im Sinne von Lehrpersonen im Schneesportunterricht

<sup>2</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

- c) Swiss Snowsports (SSSA) vertritt national und international die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder und koordiniert gesamtschweizerisch deren Anliegen im Bereich Schneesport.
- d) Swiss Snowsports (SSSA) ist Trägerschaft der Berufsprüfung für Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis nach den Richtlinien des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und setzt sich für eine qualitativ hochstehende Berufsprüfung ein.

#### Art. 4 Mitgliedschaften

Swiss Snowsports (SSSA) ist auf internationaler Ebene Mitglied des Internationalen Skilehrerverbands (ISIA), Internationaler Verband der Schneesport-Instruktoren (IVSI) und des Internationalen Verbandes Skilauf Schulen und Hochschulen (IAESS vormals IVSS) sowie von Interski International und vertritt dort die Interessen der Lehrkräfte der Schweiz.

Swiss Snowsports (SSSA) kann weitere Mitgliedschaften auf nationaler oder internationaler Ebene eingehen.

#### Art. 5 Sitz

Der Sitz von Swiss Snowsports (SSSA) befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

#### Art. 5 a) Ethik<sup>3</sup>

Swiss Snowsports (SSSA) setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Snowsports (SSSA) und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Swiss Snowsports (SSSA) verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sports Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

---

<sup>3</sup> Eingefügt DV 20.09.2024, Gurten Bern, Ethik-Statut Swiss Olympic (Vorgaben Swiss Olympic)

## 2 Mitgliedschaft

### Art. 6 Mitglieder

Swiss Snowsports (SSSA) umfasst Kollektiv- und Einzelmitglieder.

### Art. 7 Kollektivmitglieder Kategorien

Swiss Snowsports (SSSA) umfasst folgende Kategorien von Kollektivmitgliedern:

- A) *Kommerziell tätige Skischulen*  
Kollektivmitglieder der Kategorie A sind Skischulen, die über eine Lizenz gemäss Lizenz-reglement verfügen (Lizenzschulen). <sup>4</sup>
- B) *Regionale Schneesportschulverbände*  
Kollektivmitglieder der Kategorie B können kantonale und regionale Interessenvereinigungen von Schneesportschulen (ehemals regionale Skischulverbände) werden. <sup>5</sup>
- C) *Kantone mit Schneesportgesetzgebung und Ausbildungsinstitutionen*  
Kollektivmitglieder der Kategorie C können Kantone mit Schneesportgesetzgebung, Verbände und Institutionen werden, die gemäss den Richtlinien von Swiss Snowsports (SSSA) Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrkräfte im Schneesport durchführen.
- D) *Nationale am Schneesport interessierte Verbände*  
Kollektivmitglieder der Kategorie D können nationale Verbände werden, die direkt oder indirekt an der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie an der Förderung des Schneesportlehr- sowie des Schneesportschulwesens interessiert sind.
- E) *Regional organisierte Interessengruppierungen für Lehrkräfte und Schneesportlehrervereinigungen*  
Kollektivmitglieder der Kategorie E können nichtkommerziell tätige Schneesportlehrervereinigungen, wie beispielsweise die SI-Vereinigungen werden, die kantonal oder kantonsübergreifend die Interessen von Lehrkräften wahrnehmen, sofern sie über mindestens 20 Mitglieder verfügen.
- F) <sup>6</sup> *Kommerziell tätige Schneesportschulen ohne Lizenz SSSA (Nicht-Lizenzschulen)*  
Kollektivmitglieder der Kategorie F können kommerziell tätige Schneesportschulen werden, welche nicht mehr über eine Lizenz für Lizenzschulen von SSSA verfügen und die Mindeststandards von Swiss Snowsports für Nicht-Lizenzschulen erfüllen. Alle bis zur Delegiertenversammlung 2015 als Kollektivmitglieder A aufgenommene Ski- und Snowboardschulen ohne Lizenz erhalten automatisch den Status einer Nicht-Lizenzschule der Kategorie F.

### Art. 8 Kollektivmitglieder

<sup>4</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>5</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>6</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>7</sup>Der Vorstand erlässt für die Lizenzschulen ein Lizenzreglement und für die übrigen Kollektivmitglieder ein Kollektiv-Mitgliederreglement B – F, in welchem die Rechte und Pflichten der Kollektiv-Mitglieder, insbesondere ihre Stimmrechte, geregelt werden.

Jedes Kollektivmitglied verfügt über mindestens eine Stimme.

Ein neu aufgenommenes Kollektivmitglied ist erstmals an der der Aufnahme nachfolgenden Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Kollektivmitgliedern entsprechend ihrer wirtschaftlichen, sportlichen oder politischen Bedeutung für Swiss Snowsports (SSSA) mehr Stimmrechte im jeweiligen Reglement zuzuweisen.

#### Art. 9 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können aktive und passive Lehrkräfte werden, die über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kinderlehrer, Aspirant, Instruktor, Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Schulleiter oder über eine diesen Stufen äquivalente Ausbildung verfügen.

Alle Einzelmitglieder zusammen verfügen an der Delegiertenversammlung über eine Stimme. Ihr Stimmrecht kann ausschliesslich durch die Teilnahme eines Delegierten ausgeübt werden.

<sup>8</sup> Einzelmitglieder, die über 65 Jahre alt sind, werden Freimitglieder.

#### Art. 10 Jahresbeitrag

<sup>9</sup> Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat einen jährlichen Mitglieder- resp. Jahresbeitrag zu entrichten. Die Delegiertenversammlung setzt die Höhe der zu entrichtenden Mitglieder- resp. Jahresbeiträge fest.

#### Art. 11 Aufnahmebedingungen <sup>10</sup>

##### A) *Kollektivmitglieder*

Das Aufnahmeverfahren wird für die Lizenzschulen im Lizenzreglement und für die übrigen Kollektivmitglieder im Kollektivreglement B – F definiert.

##### B) *Einzelmitglieder*

Die Aufnahme von Einzelmitglieder erfolgt durch die Geschäftsstelle von Swiss Snowsports (SSSA). Der Entscheid der Geschäftsstelle ist endgültig.

Die Aufnahmebedingungen und das Verfahren sind im Memberreglement definiert.

#### Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft <sup>11</sup>

##### A) *Kollektivmitglieder A*

<sup>7</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>8</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>9</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>10</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>11</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern



- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres
- durch Auflösung juristischer Personen bzw. im Todesfall natürlicher Personen
- durch Verlust der Lizenz

**B) Kollektivmitglieder B - F**

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres
- durch Auflösung der kommerziell tätigen Organisation resp. der juristischen Person bzw. im Todesfall natürlicher Personen
- durch Verlust de Mitgliederstatuts F

**C) Einzelmitglieder**

- durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle
- bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
- im Todesfall

**D) Ausschluss**

Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschliessen, wenn

- es in grober Weise gegen die Interessen von Swiss Snowsports (SSSA) oder des Schneesportwesens im Allgemeinen verstösst oder anderweitig die Loyalitätspflicht gegenüber Swiss Snowsports (SSSA) verletzt hat;
- es seinen finanziellen oder weitergehenden Pflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen ist

Der Beitrag ist in jedem Fall noch bis Ende des laufenden Geschäftsjahres geschuldet.

**Art. 13 Ausschlusskompetenz <sup>12</sup>**

Der Entscheid für einen Ausschluss eines Mitgliedes fällt der Vorstand.

Der Entscheid des Vorstandes ist soweit Einzelmitglieder oder Kollektivmitglieder B – F betreffend, endgültig.

## 3 Organisation

**Art. 14 Organe**

Organe von Swiss Snowsports (SSSA) sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Konferenzen
- e) Trägerschaftskommission
- f) *aufgehoben*<sup>13</sup>
- g) Aufnahme- und Kontrollkommission (AKK)
- h) Revisionsstelle

<sup>12</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>13</sup> Aufhebung Marketingkommission DV 20.09.2024, Gurten Bern

## 4 Delegiertenversammlung

### Art. 15 Allgemeines

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Delegiertenstimmen einberufen.

Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, dessen Datum mindestens 60 Tage im Voraus bekannt sein muss. Die Traktandenliste ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung müssen dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zugehen.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### Art. 16 Zusammensetzung <sup>14</sup>

Die Stimmrechte der Mitglieder und deren Ausübung werden durch das Lizenzreglement für Lizenzschulen, das Reglement für Kollektivmitglieder B – F für diese Mitgliedskategorien und durch das Memberreglement für die Einzelmitglieder definiert.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Kollektivmitgliedern und der delegierten Person für die Einzelmitglieder zusammen.

Jedes Mitglied hat das Recht, ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

### Art. 17 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Revision der Statuten;
- b) Abnahme des Jahresberichts;
- c) <sup>15</sup>Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge der Einzel- und der Kollektivmitglieder;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Entlastung der Organe;
- f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- h) Stellungnahme zu den Anträgen einzelner Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung von Swiss Snowsports (SSSA) und über die in einem solchen Fall zu treffende Verwendung des Vermögens von Swiss Snowsports (SSSA);
- j) <sup>16</sup>Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Richtlinien Ehrungen.

<sup>14</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>15</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>16</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

## Art. 18 Beschlussfassung

An der Delegiertenversammlung sind lediglich Delegierte von Mitgliedern stimm- und wahlberechtigt, die ihre Beitragspflicht bis zum Datum des Versands der Einladung erfüllt haben.

Einzelne Delegierte können an der Delegiertenversammlung maximal zwei Kollektivmitglieder vertreten. Die Kumulierung weiterer Vertretungen ist unzulässig.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Leerstimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang der Kandidat, auf welchen die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entfällt, gewählt. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, ist im zweiten Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen oder Wahlen erfolgen mit offener Stimmabgabe. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Versammlung wird schriftlich abgestimmt. <sup>17</sup>Die Abstimmungen und Wahlen können mit elektronischen Hilfsmitteln vorgenommen werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 48 bezüglich der Revision der Statuten und der Auflösung von Swiss Snowsports (SSSA).

## Art. 19 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

# 5 Vorstand

## Art. 20 Zusammensetzung des Vorstands

<sup>18</sup>Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, und sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Es dürfen nicht alle Mitglieder derselben Sprachgruppe angehören. Stellvertretung ist nicht zulässig.

<sup>19</sup>Im Vorstand wird eine ausgewogene Geschlechtervertretung idealerweise zu je 40 % angestrebt.

## Art. 21 Amtsdauer/Konstituierung

<sup>20</sup>Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der jeweiligen Delegiertenversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes sind für eine zweite Amtszeit wiederwählbar.

<sup>17</sup> Ergänzung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>18</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>19</sup> Ergänzung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>20</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>21</sup>In begründeten Fällen kann ein Vorstandsmitglied maximal für eine dritte Amtszeit wiederwählt werden.

Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der auf das Erreichen des 65. Altersjahres folgenden Delegiertenversammlung. <sup>22</sup>Die Delegiertenversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung des 65. Altersjahres um maximal 2 Jahr bewilligen.

Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, treten die neu Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Das Präsidium und das Vizepräsidium dürfen nicht der gleichen Sprachgruppe angehören.

## Art. 22 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Gestaltung der Verbandspolitik;
- b) Antragstellung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- c) <sup>23</sup>Er führt den Verband strategisch inkl. Anstellung und Entlassung des Geschäftsleiters und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag des Geschäftsleiters;
- d) <sup>24</sup>Genehmigung Geschäftsreglement Art. 25 Statuten;
- e) Ernennung von ad hoc Kommissionen bei Bedarf;
- f) Genehmigung der Arbeitsprogramme und die Erarbeitung des Budgets zur Vorlage an die Delegiertenversammlung;
- g) <sup>25</sup>Erlass von folgenden Reglementen:
  - Lizenzreglement Lizenzschulen Kat. A
  - Reglement Kollektivmitglieder B – F
  - Memberreglement
  - Reglement über den Gebrauch der Namen, Schriftzüge und Logos
  - Reglement über die Fortbildungspflicht der Mitglieder
- h) Erlass der Bestimmungen für Ausweise von Lehrkräften;
- i) <sup>26</sup>Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden der Ausbildungskommission auf Antrag des Geschäftsleiters;
- j) <sup>27</sup>Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern;
- k) Bestimmung der vertretungsberechtigten Personen und ihrer Zeichnungsberechtigung;
- l) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;
- m) Wahl der Mitglieder der Trägerschaftskommission gemäss Art. 3d der Statuten;
- n) <sup>28</sup> Genehmigung Jahresabschluss Geschäftsstelle zuhanden der Delegiertenversammlung.

<sup>21</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>22</sup> Beschluss DV 23.09.2023, Hasliberg

<sup>23</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>24</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>25</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>26</sup> Aufhebung Marketingkommission DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>27</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>28</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>29</sup>Der Vorstand von Swiss Snowsports (SSSA) verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen worden sind.

#### Art. 23 Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Jeder Vertreter hat eine Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, bei Wahlen das Los.

Das Verhandlungsprotokoll ist durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und den jeweiligen Protokollführenden zu unterzeichnen.

Der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## 6 Geschäftsleitung

#### Art. 24 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsleiter sowie max. vier weiteren Mitgliedern zusammen.

#### Art. 25 Befugnisse

Die Geschäftsleitung führt die operativen Geschäfte. Die Befugnisse der Geschäftsleitung werden durch den Vorstand festgelegt (Geschäftsreglement).

## 7 Konferenzen

#### Art. 26 Definition

<sup>30</sup>Unter der Definition Konferenzen verstehen sich die Präsidentenkonferenz, die Regionalpräsidentenkonferenz sowie die Lizenzschulleitendenkonferenz.

Diese Konferenzen haben Antragsrecht an den Vorstand und die Delegiertenversammlung.

#### Art. 26 a Zusammensetzung <sup>31</sup>

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten oder den Vorsitzenden der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorien B, C, D, E und F zusammen. Stellvertretung ist zulässig.

<sup>30</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>31</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

Die Regionalpräsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorien B zusammen. Stellvertretung ist ausschliesslich durch den Vize-Präsidenten zulässig.

Die Lizenzschulleiterkonferenz setzt sich aus den Leitern der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorie A mit Lizenz der SSS zusammen. Stellvertretung ist zulässig

#### Art. 27 Befugnisse / Leitung

Die Konferenzen treten in der Regel einmal jährlich, oder so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen und werden durch den Vorstand einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten von Swiss Snowsports (SSSA).

Die Präsidentenkonferenz tauscht Informationen und Erfahrungen mit dem Vorstand aus und berät den Vorstand in sämtlichen Swiss Snowsports (SSSA) betreffende Geschäfte um Impulse für die künftige Ausrichtung von Swiss Snowsports (SSSA) zu geben.

## 8 Kommissionen

### 8.a Trägerschaftskommission

#### Art. 28 Zusammensetzung

Die Trägerschaftskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Geschäftsleiter SSSA (Vorsitz)
- Präsidium SSSA
- 2 Vorstandsmitglieder SSSA
- 4 Kantonsvertreter VS, GR, VD, BE
- 1 Vertreter Hochschulen
- weitere Mitglieder
- BASPO als Gast

Die Mitglieder/Vertreter werden auf Vorschlag des Geschäftsleiters durch den Vorstand gewählt. Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Trägerschaft erforderlich.

#### Art. 29 Aufgaben / Befugnisse

Die Trägerschaftskommission setzt sich mit strategischen Fragen in Zusammenhang mit der Ausbildung bzw. Berufsprüfung zum Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis auseinander und kann Beschlüsse fassen. Insbesondere wählt sie die Mitglieder der Qualitätssicherungskommission (QSK). Sie kann der Qualitätssicherungskommission (QSK) Aufträge erteilen

#### Art. 30 Amtsdauer

Die Mitglieder der Ausbildungskommission werden jeweils für vier Jahre gewählt.



#### Art. 31 Sitzungen

Die Trägerschaftskommission tagt mindestens ein Mal pro Jahr.

### 8.b Ausbildungskommission

#### Art. 32 Zusammensetzung

Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Geschäftsleiters eine Ausbildungskommission und deren Vorsitzenden. Diese setzt sich aus dem Geschäftsleiter, dem Leiter Education, den Vertretern der Patentkantonen, den Ausbildungsinstitutionen sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern zusammen, wobei die Regionen, Sprachen und Institutionen angemessen vertreten sein sollen.

#### Art. 33 Aufgaben / Befugnisse / Leitung

Der Ausbildungskommission obliegt die Bearbeitung von Fragen der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie von Schneesportschulleitern.

Weitere Aufgaben der Ausbildungskommission sind insbesondere:

- a) Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte im Rahmen des genehmigten Budgets;
- b) Aus- und Weiterbildung von Schneesportschulleitern im Rahmen des genehmigten Budgets;
- c) Beratung und Unterstützung der Geschäftsleitung in allen Fragen der Ausbildung;
- d) Ausarbeitung und Gestaltung von Lehrmitteln und Drucksachen;
- e) Behandlung von Rekursen gegen Prüfungsentscheide der Module. Die Ausbildungskommission entscheidet abschliessend;
- f) Erarbeiten der Modulhalte gemäss Wegleitung „Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis“.

#### Art. 34 Amtsdauer

Die Mitglieder der Ausbildungskommission werden jeweils für vier Jahre gewählt.

#### Art. 35 Sitzungen

Die Ausbildungskommission versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden, so oft die Geschäfte es erfordern. An ihren Sitzungen können Mitglieder der Geschäftsleitung und / oder des Vorstandes teilnehmen.

Die Ausbildungskommission erstattet der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit durch Zustellung von Protokollen und soweit notwendig mündlich Bericht und stellt Antrag.

## 9. Marketingkommission <sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> Aufhebung Marketingkommission DV 20.09.2024, Gurten Bern

## 10 Aufnahme- und Kontrollkommission (AKK)

### Art. 40 Zusammensetzung <sup>33</sup>

Die AKK setzt sich wie folgt zusammen:

- Geschäftsleiter:in SSSA (Präsident:in AKK)
- Vorstandspräsidium SSSA
- Vize-Präsidium Vorstand SSSA
- Präsidium des Unterstützungsfonds der Stiftung der Schweizer Ski- und Snowboardschulen
- Regionalpräsidium Kat. B (von Regionalpräsidentenkonferenz bestimmt)
- Präsidium aus Region des Antragstellers (Kat. B)
- ein Vertreter eines Kollektivmitgliedes der Kat. C – F <sup>34</sup>(vom Vorstand bestimmt)

### Art. 41 Aufgaben/Befugnisse <sup>35</sup>

Die Aufgaben und Befugnisse der Aufnahme- und Kontrollkommission (AKK) sind:

- Bearbeitung sämtlicher Gesuche um Aufnahme von Neumitgliedern;
- Abklärungen im Hinblick auf Ausschlüsse von Kollektivmitgliedern auf Weisung des Vorstandes;
- Durchführung von Qualitätskontrollen zuhanden des Vorstandes auf Weisung des Vorstandes und/oder des Unterstützungsfonds der Stiftung der Schweizer Ski- und Snowboardschulen.

### Art. 42 Amtsdauer

Die Amtsdauer bemisst sich analog der entsprechenden Funktion bei SSSA.

### Art. 43 Sitzungen

Die Aufnahme- und Kontrollkommission (AKK) tagt mindestens einmal pro Jahr.

## 11 Revisionsstelle

### Art. 44 Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

### Art. 45 Befugnisse

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung spätestens vier Wochen vor dieser einen schriftlichen

<sup>33</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>34</sup> Ergänzung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>35</sup> Ergänzung DV 20.09.2024, Gurten Bern

Bericht und vertritt diesen soweit notwendig anlässlich der Delegiertenversammlung.

## 12 Rekursverfahren

### Art. 46 Rekursinstanz <sup>36</sup>

Soweit die Statuten einen Entscheid nicht als endgültig qualifizieren ist ein Rekurs möglich. Rekursinstanz ist der Unterstützungsfonds der Stiftung der Schweizer Ski- und Snowboardschulen.

Der Ausschluss von Lizenzschulen (Kat. A) kann mit Rekurs weitergezogen werden.

### Art. 47 Verfahren

Ein Rekurs gegen einen nicht definitiven Entscheid hat schriftlich zu erfolgen. Der Rekurs ist dem Stifungspräsidium innert 30 Tagen nach Zustellung des angefochtenen Entscheids einzureichen (Datum Postaufgabe).

Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie die vom Rekurrenten angerufenen schriftlichen Beweismittel sind in Kopie beizulegen und Zeugen sind namentlich aufzuführen. Die Stiftung hat die umfassende Kognition (Überprüfungsbefugnis). Sie bestimmt das weitere Verfahren nach freiem Ermessen.

Das Verfahren ist kostenlos. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

## 13 Finanzielle Bestimmungen

### Art. 48 Einnahmen

Die Einnahmen von Swiss Snowsports (SSSA) setzen sich zu einem Teil aus Mitgliederbeiträgen aller Mitglieder zusammen. Die Höhe der Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder legt die Delegiertenversammlung fest. <sup>37</sup>

Weiterhin erfolgen Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit des Vereins, der Lizenzierung der dem Verein gehörenden Marken, Labels, Namen etc. sowie aus Gönner- und Sponsorenbeiträgen.

### Art. 49 Entschädigungen

Die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden gemäss den abgeschlossenen Arbeitsverträgen entschädigt.

Die Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen<sup>38</sup> werden gemäss dem durch den Vorstand zu beschliessenden Geschäftsreglement entschädigt.

<sup>36</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>37</sup> Anpassung DV 20.09.2024, Gurten Bern

<sup>38</sup> Aufhebung Marketingkommission, DV 20.09.2024, Gurten Bern

## 14 Geschäftsjahr

### Art. 50 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai eines Kalenderjahrs.

## 15 Haftung

### Art. 51 Haftung

Swiss Snowsports (SSSA) haftet mit seinem Vermögen nur für seine eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen der ihm angeschlossenen Verbände, Institutionen, Vereine, Schulen und der einzelnen Mitglieder. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 16 Statutenrevision und Auflösung

### Art. 52 Statutenrevision und Auflösung von Swiss Snowsports (SSSA)

Statutenänderungen und die Auflösung von Swiss Snowsports (SSSA) können nur in einer Delegiertenversammlung, in welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist, beschlossen werden. Für Statutenänderungen ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, für die Auflösung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

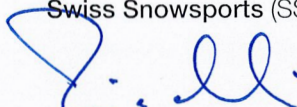
## 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 53 Übergangs und Schlussbestimmungen

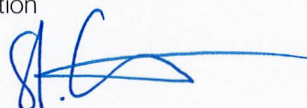
Die Delegiertenversammlung beschliesst, die Statuten von Swiss Snowsports (SSSA) Association vom 6.09.2002 in den eingangs erwähnten Artikel zu ändern.

Die Statutenänderungen treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.

Swiss Snowsports (SSSA) Association



Jürg Friedli  
Präsident Vorstand



Stéphane Cattin  
Geschäftsleiter

Die deutsche Version der Statuten ist massgebend für die Auslegung der Bestimmungen.